

713

IV ZR 308/58

2544 092

Verkündet

am 15. April 1959

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Regierungspräsidenten in Arnsberg,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

g e g e n

die Ehefrau Margot S. [REDACTED] geb. R. [REDACTED], Me-
[REDACTED] N. J. [REDACTED], Bu [REDACTED] [REDACTED], Ap. [REDACTED], USA.,

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 8. April 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johann-
sen, Wüstenberg, Wilden und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das im
schriftlichen Verfahren ergangene Urteil des
13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm
- an Verkündungs Statt den Parteien zugestellt
am 4. Oktober 1958 - aufgehoben. Auf die Beru-
fung des Beklagten wird das Urteil der Entschä-
dikungskammer des Landgerichts in Arnsberg ab-
geändert:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten des gesamten
Rechtsstreits trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin mußte wegen ihrer jüdischen Abstammung im Jahre 1936 die höhere Töchterschule in ihrer Heimatstadt M[REDACTED] verlassen. Sie war von November 1936 bis Dezember 1937 in einem Landschulheim in G[REDACTED]/I[REDACTED] und besuchte nach der Auflösung dieses Schulheims die jüdische höhere Schule (K[REDACTED]-Schule) in B[REDACTED]. Hier bestand sie am 15. Juli 1939 die Abschlußprüfung. Kurz vor Beginn des Krieges wanderte sie nach England aus. Dort erlangte sie nach einem etwa 2jährigen Besuch einer höheren Schule im Jahre 1941 die Berechtigung zum Universitätsstudium. Seit 1942 studierte sie Chemie. Im Jahre 1949 schloß sie dieses Studium mit der Erlangung des Diploms als Chemikerin ab. Die für das Studium und ihren Unterhalt erforderlichen Mittel hatte sich die Klägerin vor und während des Studiums durch Arbeit in Büros und chemischen Werken verdient. Den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung hatte der Regierungspräsident in Arnsberg zunächst abgelehnt. Die Klägerin erhob daher Klage und verlangte eine Entschädigung in Höhe von 10.000,- DM. Sie bezifferte die ihr durch den Besuch der Schulen in G[REDACTED] und B[REDACTED] entstandenen Mehrkosten mit 7.750,- RM. Für ihre Ausbildung in England hat sie nach ihren Darlegungen insgesamt 1.848 engl. Pfund verausgabt. Der Regierungspräsident hat ihr unter Aufhebung seines früheren Bescheides während des gerichtlichen Entschädigungsverfahrens eine Entschädigung von 6.400 DM zugesprochen. Dieser Betrag ergab sich bei einer Umrechnung der in engl. Pfunden aufgewendeten Ausbildungskosten in Reichsmark und einer Umstellung des so errechneten Reichsmarkbetrages im Verhältnis 10 : 2 zuzüglich der ihr entstandenen Reichsmarkkosten von 7.750,- RM.

- 3 -

Die Klägerin hat sodann die Hauptsache in Höhe von 6.400,- DM für erledigt erklärt und beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an sie eine weitere Entschädigung in Höhe von 3.600,- DM zu zahlen.

Sie hält die Umstellung des Pfundbetrages auf Reichsmark und die Umrechnung des so errechneten Reichsmarkbetrages auf Deutsche Mark im Verhältnis von 10 : 2 nicht für gerechtfertigt, verlangt vielmehr die Umrechnung der 1.848 engl. Pfund in Deutsche Mark nach dem Kurswert. Der Betrag von 3.600 DM ergibt sich unter Beachtung des für Ausbildungskosten gesetzlich normierten Entschädigungshöchstbetrages von 10.000 DM.

Das Landgericht hat das beklagte Land nach dem Klageantrag verurteilt. Die Berufung des beklagten Landes blieb erfolglos. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Antrag,

die Klage abzuweisen,
weiter.

Die Klägerin beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des beklagten Landes hatte Erfolg.

Der Rechtsstreit der Parteien geht darum, ob die von der Klägerin für ihre Ausbildung in England in englischen Pfunden aufgewendeten Kosten entsprechend dem Kurswert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

des englischen Pfundes in Reichsmark zu berechnen und alsdann im Verhältnis 10 : 2 umzustellen sind, oder ob der Pfundbetrag unmittelbar nach seinem Kurswert in Deutsche Mark umzurechnen ist.

1. Es mag schon zweifelhaft sein, ob der in England nach der Darstellung der Klägerin aufgewendete Betrag von 1.848 englischen Pfunden überhaupt zu den Kosten der Ausbildung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes zu rechnen ist. Der erkennende Senat hat in der Entscheidung vom 28. Januar 1959 - IV ZR 228/58 - unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Rechtsprechung noch einmal ausdrücklich ausgesprochen, daß Aufwendungen für die Nachholung der Ausbildung und Ausbildungskosten im Sinne des § 116 Abs. 1 BEG nur solche seien, die ohne die Verfolgung nicht entstanden wären. Das gilt, wie der erkennende Senat in der genannten Entscheidung betont hat, auch für Aufwendungen, die während der Ausbildungszeit für den Unterhalt des Verfolgten erforderlich sind. Soweit der von der Klägerin für ihre Ausbildung in England in Rechnung gestellte Betrag daher Unterhaltskosten betrifft, die auch ohne die Verfolgung entstanden wären, ist er grundsätzlich nach den Vorschriften über die Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung nicht erstattungsfähig.

2. Im übrigen scheitert der Entschädigungsanspruch der Klägerin daran, daß auch der für den Unterhalt und die Ausbildung in England aufgewendete Betrag in Reichsmark zu berechnen ist. Wie der erkennende Senat in der Entscheidung vom 10. Dezember 1958 - IV ZR 178/58 - mit eingehender Begründung dargelegt hat, gilt die Vorschrift des

§ 11 Abs. 1 BEG, nach der Geldansprüche aus der Zeit vor der Währungsreform in Reichsmark zu berechnen und im Verhältnis 10 : 2 in Deutsche Mark umzurechnen sind, auch im Bereich der Entschädigung wegen erlittenen Ausbildungsschadens nach den §§ 115 ff BEG. Diese Entscheidung findet, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat (vgl. die Nachweisungen im Urteil vom 10. Dezember 1958 - IV ZR 178/58 -), auch dann Anwendung, wenn es sich um in ausländischer Währung entstandene Kosten handelt. An dieser Entscheidung ist festzuhalten. Die Ausführungen der Klägerin geben dem erkennenden Senat keine Veranlassung, seine rechtliche Auffassung zu ändern.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 91 ZPO und 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden Dr. Loewenheim